

VI. Mistrades

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Anfechtungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Misttrade). Das Recht zur Anfechtung der auf den Quote gerichteten Willenserklärung soll gegeben sein, wenn (a) die Preisdifferenz für im Rahmen eines Vertrags gehandelte Wertpapiere auf bzw. über der Misttrade-Schwelle liegt und (b) ein Anfechtungsgrund vorliegt. Die Anfechtung kann von beiden Parteien gegenüber der anderen Partei nach vorheriger mündlicher (telefonischer) Ankündigung innerhalb von 2 Handelsstunden nach Abschluss des Vertrags erklärt werden.

Dabei gilt:

„Preisdifferenz“ ist das gehandelte Volumen multipliziert mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gehandelten Kurs und dem Marktgerechten Preis.

„Marktgerechter Preis“ ist der Durchschnittspreis der letzten der drei gehandelten Bankwertpapieren, die der in Rede stehenden Transaktion unmittelbar vorausgegangen sind. Sofern kein Durchschnittspreis ermittelt werden kann, so ermittelt die anfechtungsberechtigte Partei den Marktgerechten Preis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

„Misttrade-Schwelle“ bedeutet:

- in Bezug auf in Stücken notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 10 Prozent;
- in Bezug auf in Prozentzahlen notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 5 Prozent; oder
- eine Preisdifferenz von mindestens EUR 10.000,00

„Anfechtungsgrund“ liegt vor, wenn der vereinbarte Preis des Vertrages aufgrund

- a) eines Fehlers im technischen System, oder
- b) eines Fehlers bei der Eingabe eines Quotes oder einer Quoteindikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrages Marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Anfechtung.

Beträgt die Preisdifferenz € 25.000 oder mehr, so verlängert sich die Aufhebungsfrist auf 4 Stunden. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 25.000 ist für die Verlängerung der Frist nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Angebote zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Verträge, das Volumen des jeweiligen Vertrages oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Angebotes zu berücksichtigen. Kann die Anfechtung aufgrund einer erwiesenen Störung in der technischen Infrastruktur des Kunden bzw. auf Grund von höherer Gewalt nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, so muss die Anfechtung unmittelbar nach Wiederherstellung der Systemfunktion wiederholt werden.

Bei der Berechnung der Anfechtungsfristen sind die für das jeweilige Produkt geltenden Geschäftszeiten anzuwenden.

Unmittelbar nach erfolgter mündlicher Anfechtung muss die anfechtende Partei der Gegenpartei entweder schriftlich oder elektronisch eine Misttrade-Meldung (mistrades@dab.com) or via fax (+49 (0) 89-50068-2762) senden, die die folgenden Angaben enthält: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Verträge mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen. Angaben zur Ermittlung des Markttüblichen Preises und den Anfechtungsgrund.

Die Parteien vereinbaren, dass die Aufhebung des Vertrages mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien erfolgt bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Buchung eines hinsichtlich Volumen und Preis dem Misttrade entsprechenden Gegengeschäftes.

Die Vereinbarung dieses vertraglichen Anfechtungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§122 BGB ist analog anzuwenden.